

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**EWE Netz GmbH**

### **Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 08. Juli 2024 — CUX23-077-8.1-Ut —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 24.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG am Standort Krähenholzer Straße, 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstücke 93/20 und 93/22 beantragt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die

- Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t einschließlich Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeiseanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§5, 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### **Begründung:**

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das vorgesehene Grundstück schließt direkt südlich an das Betriebsgrundstück der dort bereits vorhandenen Biogasanlage an, von welcher auch das für den Betrieb der Biomethaneinspeiseanlage erforderliche, aufbereitete Biogas (Biomethan) bezogen wird. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mehr als 450 m.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km) befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte. Die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen. Eine Beeinträchtigung von besonders schützenswerter Flora und Fauna kann aufgrund der Örtlichkeit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.